

Kleine Anfrage

Abrechnung Teilzeitbeschäftigte

Frage von Landtagsabgeordneter Pio Schurti

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

Frage vom 04. März 2015

In Privathaushalten werden Teilzeitangestellte wie z.B. eine Raumpflegerin, eine Babysitterin oder auch ein Hauswart, der ein paar Stunden pro Woche dies und das rund ums Haus erledigt, schwarz beschäftigt, weil es schlichtweg viel zu kompliziert und vor allem zu aufwändig ist, eine Teilzeitbeschäftigte Person vorschriftsmässig anzumelden. Online so wird beklagt, lasse sich nicht einmal herausfinden, was zu machen sei, bez. welche Formulare benötigt würden. Vor allem für ältere Leute sei das ganze Prozedere ganz einfach nicht machbar.

- * Wie viele Formulare müssen ausgefüllt werden bez. wie viele Schritte in welche Amtsstuben müssen unternommen werden um eine Teilzeitkraft vorschriftsmässig anzumelden und abzurechnen?
- * Gedenkt die Regierung ein vereinfachtes Verfahren für die Abrechnung von Mitarbeitenden mit geringem Einkommen einzuführen wie es dies z.B. in allen Schweizer Kantonen seit 2008 gibt?

Antwort vom 05. März 2015

Zu Frage 1: Die Regierung ist sich der angesprochenen Problematik bewusst, dass für eine Anstellung von Teilzeitangestellten je nach Nationalität und Wohnort Interaktionen mit verschiedensten Amtsstellen sowie Institutionen notwendig sind. Dies sind insbesondere das Ausländer- und Passamt betreffend fremdenpolizeilicher Themen, das Amt für Gesundheit betreffend krankensicherungsrechtlicher Belange, die AHV-IV-FAK-Anstalten betreffend den Sozialabgaben sowie die Steuerverwaltung betreffend den ganzen steuerrechtlichen Angelegenheiten. Wird ein Mindesteinkommen überschritten, so sind Angestellte zusätzlich bei einer Pensionskasse zu versichern. Zudem sind auch Fragen bezüglich der Unfallversicherung zu klären.

Zur Abrechnung: Mit dem eLohnausweis wurde für kleine Unternehmen und Privatpersonen eine gewisse Erleichterung im Umgang mit der Steuerverwaltung und der AHV geschaffen, zudem bekommen die Angestellten damit den für ihre Steuerzwecke nötigen Lohnausweis.

Der Arbeitgeber hat also umfangreiche Pflichten wahrzunehmen.

Zu Frage 2: Das Ministerium für Gesellschaft beschäftigt sich insbesondere im Bereich der Sozialabgaben derzeit mit der angesprochenen Thematik und ist daran, verschiedene Lösungsmöglichkeiten zu evaluieren, um die korrekte Anmeldung und Abrechnung von Angestellten in Privathaushalten zu erleichtern.